

I RECHTSPERSÖNLICHKEIT

Art. 1 Name

Der Verband der Schulverwaltungen Aargau/Solothurn SCASO ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Wo im Folgenden weibliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden männlichen Bezeichnungen zu verstehen.

Art. 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz der amtierenden Präsidentin.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten gilt schweizerisches Recht.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Behandlung gemeinsamer Interessen und Themen aus Schule und Schulverwaltung, pflegt den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und fördert den Kontakt zu den Bildungsdepartementen Aargau und Solothurn sowie zu weiteren berufsverwandten Organisationen.

Er fördert zudem die Weiterbildung der Mitglieder.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme, Ehrenmitgliedschaft

Der SCASO besteht lediglich aus Aktivmitgliedern. Mitglieder werden können Leiterinnen-sowie Mitarbeiterinnen von Schulverwaltungen der Kantone Aargau und Solothurn.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt jederzeit nach schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes. Auf Antrag kann der Vorstand über die Aufnahme weiterer interessierter Personen aus dem Schulumfeld beschliessen.

Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verband oder die von ihm vertretenen Interessen verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- auf Ende eines Verbandsjahres mit der Austrittserklärung, welche dem Vorstand mindestens 2 Monate zum Voraus schriftlich mitzuteilen ist.
- bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Vorstand auf die nächste Generalversammlung.
- infolge Ausschluss durch Entscheid des Vorstandes.
- infolge Todesfall, Pensionierung, Austritt aus der Anstellung bei einer Schulverwaltung

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des ZGB vorbehalten.

Der Beitrag ausscheidender Mitglieder bleibt für das laufende Jahr geschuldet.

III ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des SCASO sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Fachgruppen

Art. 7 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im 4. Quartal statt. Ihr obliegen insbesondere

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über andere in der Traktandenliste angekündigten Geschäfte
- Revision/Änderung der Statuten
- Auflösung des Verbandes
- Entlastung des Vorstandes von den Geschäften des Vorjahres
- Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid. Es finden offene Wahlen und Abstimmungen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch den Vorstand oder durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 8 ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Art. 9 Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Durchführung schriftlich und unter Angabe der Traktanden, des Ortes, Datums und der Zeit. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann die Generalversammlung nur Beschluss fassen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Art. 10 Einreichfrist für Anträge

Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung sind der Präsidentin bis spätestens 30. September schriftlich einzureichen.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsidentin und mindestens 2 weitere Mitglieder). Die Präsidentin wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins, soweit die Kompetenzen nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und vertritt den Verband gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit. Der Vorstand ist befugt, im Namen des Verbandes juristische Schritte zu unternehmen.

Der Vorstand legt die Unterschriftsberechtigung für den Verband fest.

Er verwaltet das Geschäftsvermögen. Ihm steht die generelle Finanzkompetenz im Rahmen des Jahresbudgets zu. Der Vorstand ist berechtigt, in dringenden und nicht vorhersehbaren Fällen auch Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu maximal 10 % des budgetierten Aufwandes zu tätigen.

Der Vorstand kann den Vollzug seiner Beschlüsse sowie die Erledigung administrativer Arbeiten aus allen Gebieten der Verbandstätigkeit einer Geschäftsstelle übertragen. Der Vorstand bestimmt und regelt die Kompetenzen der Geschäftsstelle.

Der Vorstand kann Fachgruppen einsetzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand kann Beschlüsse mit demselben Mehr auch schriftlich auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail) fassen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine mündliche Beratung.

Festsetzung der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Fachgruppen.

Betreuung der Ressorts und Festlegung derer Aufgaben.

Art. 12 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisorinnen beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13 Rechnungsrevision

Die beiden Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 14 Geschäfts-/Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli. Auf den 31. Juli wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

IV FINANZIELLES

Art. 15 Mitgliederbeitrag

Der SCASO erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der jeweils für das neue Verbandsjahr von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird.

Eine Kollektivmitgliedschaft ist möglich. Die Beitragsabstufung wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 16 Verbandsvermögen

Das Vermögen des Verbandes bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und weiteren Erträgen.

Art. 17 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 18 Statutenänderung

Die Statuten können durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung geändert werden, sofern ein entsprechender Antrag traktandiert ist. Für eine Änderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des SCASO ist die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des SCASO ist das durch die Schlussbilanz ausgewiesene freie Vermögen einer Organisation mit gemeinnützigem, gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuführen.

Art. 20 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. März 2007 und in revidierter Form durch die Online-Mitgliederversammlung vom 9. - 20. November 2020 vollumfänglich genehmigt.

9. November 2022

Die Präsidentin



Sonja Schelshorn

Die Vizepräsidentin



Karin Höchle